

3236/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat KIER, Partnerinnen und Partner haben am 5.11.1997 unter der Nr. 3225/J, eine schriftliche Anfrage betreffend „die Mitwirkung der Organe der Bundespolizeidirektion Wien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens betreffend ein afrikanisches Restaurant an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat.

1. Unter der Zahl 17-W/97 erstellte die Kriminalabteilung Wieden am 26.5.1997 einen Bericht an die Bundespolizeidirektion Wien. Sie bezieht sich auf ein angebliches Konzessionsansuchen der Charles EYO Ges.m.b.H. Aus welchem Grund war den Kriminalbeamten des Kommissariates Wieden nicht bewußt, daß sie zu einer Erweiterung der Bewilligung zum Publikumstanz berichten sollten?
2. Der Bericht der KA Wieden selbst spricht wörtlich davon, daß es „in dieser (Diskothek1 Anm.) neben den üblichen Diebstählen auch vorgekommen ist, daß mit offensichtlich gestohlener Kreditkarten bezahlt wird und dies offensichtlich auch den dort Beschäftigten bekannt war (...),, Nach diesem Bericht wurde also mehr als einmal mit mehr als einer gestohlenen Kreditkarte bezahlt und dies war mehreren Beschäftigten auch bekannt. Handelt es sich bei diesen Angaben um belegbare Fakten?
3. Wenn ja,
 - a) was sind die in einer Diskothek „üblichen Diebstähle“?
 - b) in wievielen Fällen und wann wurden gegen im Lokal „Savanna“ oder der dazugehörenden Diskothek beschäftigte Personen, die wissentlich eine gestohlene Kreditkarte akzeptiert haben, durch Sicherheitsorgane Strafanzeigen erstattet?

- c) woran ist eine „offensichtlich gestohlene“ Kreditkarte für einen Kellner/eine Kellnerin offensichtlich erkennbar?
- d) wie oft wurde wegen der von Bezirksinspektor HOFER geschilderten Bezahlung mit „offensichtlich gestohlenen Kreditkarten“ (Plural) von Sicherheitsorganen seit Inbetriebnahme des Lokales Anzeigen erstattet?
- e) warum sind diese Fakten in den offiziellen Bericht der BPD-Wien, Kriminalabteilung Wieden, nicht aufgenommen worden?
4. Wenn nein, aus welchem gesetzlichen Grund werden Vermutungen eines Sicherheitsorgans in einen offiziellen Bericht der BPD —Wien aufgenommen?
5. Der Bericht der KA Wieden wörtlich: „ Es wurden auch öfters seitens der SW (Sicherheitswache, Anm.) Schwarzafrikaner angehalten und ist es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit diesen Personen gekommen, immer Widerstand gegen die Staatsgewalt.“ Besteht außer der Hautfarbe der beschriebenen betroffenen Personen und jener der Verfahrenspartei sonst noch ein Zusammenhang zwischen dieser Schilderung polizeilichen Alltags und dem Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, zu dem berichtet werden sollte?
6. Weshalb werden in einem offiziellen Bericht der BPD-Wien statt konkreter Zahlen und Daten lediglich die Worte „öfters“ „meist“, „immer wieder“ und „immer“ gebraucht?
7. In der sich auf diesen Bericht stützenden Stellungnahme des Administrationsbüros der BPD-Wien (ZI III 1390/AB/97) an die Magistratsabteilung 7 schreibt der Referent wörtlich: „Zwar scheinen im Strafregister der Bundespolizeidirektion Wien gegen den Geschäftsführer Charles EYO keine Vormerkungen auf, jedoch wie aus dem Kopienakt ersichtlich ist, ist dieser offensichtlich nicht im Stande das Lokal bzw. die Veranstaltungsstätte ordnungsgemäß zu führen.“ Welche besonderen Fachkenntnisse und gastronomische Berufserfahrung besitzt der berichtende Referent, um diese „offensichtliche“ Unfähigkeit des Charles EYO in einem offiziellen Bericht der BPD-Wien an den Magistrat kompetent beurteilen zu können?
8. Warum wird die Tatsache, daß die Wiedner Sicherheitswache oft Auseinandersetzungen mit Schwarzafrikanern hat, dem Geschäftsführer eines afrikanischen Lokales von Kriminalbeamten schriftlich als Unfähigkeit ausgelegt, sein Lokal zu führen?
9. Ist die dreizeilige Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten von Gastronomen durch Verwaltungsbeamte immer Gegenstand derartiger offizieller Berichte der BPD-Wien oder wird sie nur vorgenommen, wenn keine Strafregister-Vormerkungen gegen die Betroffenen vorliegen?

10. Welche konkrete Maßnahmen werden Sie setzen, um zu verhindern, daß nicht fundierte, unqualifizierte und mit dem Gegenstand des Verfahrens unzusammenhängende Bemerkungen von polizeiorganen in offizielle Berichte der BPD-Wien zu Verwaltungsverfahren einfließen?

11. Wie beurteilen sie die Tatsache, daß eine derartige Vorgangsweise der Wiener Polizei von den Betroffenen als rassistisch motiviert empfunden wird?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Den Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Wieden war es sehr wohl bewußt, daß sich ihre Erhebungstätigkeiten auf die Erneuerung der Konzession zur Veranstaltung von Publikumstanz bezog.

Zu Frage 2:

Im Laufe des Monats Mai 1997 wurde durch Beamte der Kriminalabteilung Oberösterreich eine Amtshandlung im Zusammenhang mit gestohlenen bzw. gefälschten Kreditkarten im gegenständlichen Lokal geführt.

Zu Frage 3a:

Bei den „üblichen“ Diebstählen handelt es sich vorwiegend um sogenannte Taschendiebstähle. In letzter Zeit wurden dem Bezirkspolizeikommissariat Wieden mehrere solcher Diebstähle zur Anzeige gebracht (vgl. D 1475-W/97, D 478-W/97 und D 1791-W/97-W/97).

Zu Frage 3b und d:

Mangels statistischer Aufzeichnungen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3c:

Diese Frage betrifft nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 3e:

Aufgrund des Umstandes, daß die Amtshandlung im Zusammenhang mit gestohlenen Kreditkarten von Beamten der Kriminalabteilung Oberösterreich geführt wurde, liegen der Bundespolizeidirektion Wien keine genauen Fakten vor.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Antworten zu Frage 3 kann eine Beantwortung entfallen.

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit dem Restaurant Savanna bzw. der dazu gehörenden Discothek wurden seit dem Jahre 1995 10 Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. In den überwiegenden Fällen handelt es sich dabei um Körperverletzungen. Jedoch wurde auch eine Amts—

handlung nach versuchtem Widerstand gegen die Staatsgewalt geführt. Weiters sind noch 4 Übertretungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes (insbesondere Lärmerregungen bzw. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sperrstunde) zu erwähnen.

Zu Frage 6:

Die angeführten Formulierungen wurden im Hinblick auf die aufscheinenden Anzeigen bzw. Übertretungen gewählt.

Zu Frage 7:

Die Beurteilung, daß der Geschäftsführer offensichtlich nicht in der Lage sei, das Lokal bzw. die Veranstaltungsstätte ordnungsgemäß zu führen, gründete sich auf die Stellungnahme des Bezirkspolizeikommissariates Wieden und die darin angeführten aktenkundigen Anzeigen. Die gastronomischen Fähigkeiten des Geschäftsführers werden durch die Bundespolizeidirektion Wien in keiner Weise beurteilt.

Zu Fragen 8:

Durch den angesprochenen Bericht der Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Wieden wird in keiner Weise dem Geschäftsführer Unfähigkeit, sein Lokal zu führen, vorgeworfen. In dem genannten Bericht werden lediglich Bedenken gegen eine Erneuerung der Konzession im Sinne des § 17 Wiener Veranstaltungsgesetz geäußert.

Zu Frage 9:

Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen des Konzessionswerbers nach § 17 i.V.m. § 18 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz erfolgt durch die Bundespolizeidirektion Wien grundsätzlich in der Weise, daß eine Strafregisterauskunft eingeholt wird und die aktenkundigen Vorfälle in der entsprechenden Veranstaltungsstätte beurteilt sowie allenfalls ergänzende Berichte des zuständigen Bezirkspolizeikommissariates eingeholt werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

Gemäß § 5 Abs.1 der RichtlinienVO (BGBl 266/1993) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden. Im vorliegenden Sachverhalt ist eine Verletzung dieser Vorschrift nicht erkennbar.